



CH-6060 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

Einschreiben

IG 5G-freies Obwalden
Ziegelhüttenstrasse 12
6060 Sarnen

Sarnen, 24. September 2025

Beschwerdeentscheid:

Beschwerde der IG 5G-freies Obwalden, Sarnen gegen die Verfügung des Amts für Landwirtschaft und Umwelt vom 21. Dezember 2023 betreffend Einsicht in amtliche Dokumente

Sachverhalt

1.

Mit Schreiben vom 13. Juni 2023 verlangte der Verein "IG 5G-freies Obwalden", Ziegelhüttenstrasse 12, 6060 Sarnen (nachfolgend: Beschwerdeführer), von der Einwohnergemeinde Sarnen die Aushändigung der Abnahme- und Kontrollmessung zur Mobilfunkantenne an der Bahnhofstrasse 15 in Kägiswil (nachfolgend: Messbericht). Die Einwohnergemeinde Sarnen stellte dem Beschwerdeführer hierauf am 21. Juni 2023 die Zusammenfassung zu diesem Bericht vom 16. September 2022 zu.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2023, unterzeichnet von Vereinspräsidentin Anita Schälin, verlangte der Beschwerdeführer die Zusendung des vollständigen Messberichts. Dieses Gesuch leitete der Einwohnergemeinderat Sarnen am 4. September 2023 dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt (Vorinstanz, nachfolgend: ALU) weiter, da die Nachrüstung der Mobilfunkanlage am Standort Bahnhofstrasse 15 in Kägiswil im sog. Bagatellverfahren vom ALU bewilligt worden war. Der Beschwerdeführer wurde mittels Kopie über diese Weiterleitung informiert.

2.

Am 31. Oktober 2023 gewährte das ALU Einsicht in den vollständigen Messbericht vor Ort, wobei Passagen, die als schützenswert beurteilt wurden, eingeschwärzt waren. Kopien oder Fotografien durften nicht angefertigt werden.

Mit Schreiben vom 28. November 2023, unterzeichnet von Vereinspräsidentin Anita Schälin, verlangte der Beschwerdeführer die Zusendung des bis auf personenbezogene Daten ungeschwärzten Messberichts.

3.

Mit Verfügung vom 21. Dezember 2023 wies das ALU das Gesuch mit Verweis auf schützenswerte private Interessen der Anlagenbetreiberin (Berufs-, Geschäfts oder Fabrikationsgeheimnis; Geheimhaltungsinteressen) ab und erobt eine Spruchgebühr von Fr. 520.–.

4.

Der Beschwerdeführer, vertreten durch Anita Schälin "und/oder" Pius Emmenegger, erhob mit Eingabe vom 31. Januar 2024 (Poststempel) beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde gegen die Verfügung. Beantragt wird die Aufhebung der Verfügung und die Gewährung der Einsicht in das vollständige und originale, ungeschwärzte Dokument, unter Kostenfolge zulasten des Volkswirtschaftsdepartements. Zur Begründung wird im Wesentlichen geltend gemacht, die Messungen überprüfen zu wollen. Zudem sei die Auferlegung einer Spruchgebühr unzulässig, da durch das Einsichtsgesuch kein erheblicher Aufwand verursacht worden sei.

Das ALU liess sich mit Schreiben vom 5. März 2024 vernehmen und beantragte die Ablehnung der Beschwerde. Die Swisscom (Schweiz) AG (nachfolgend: Beschwerdegegnerin), welche als Anlagenbetreiberin bereits am vorinstanzlichen Verfahren teilnahm, wurde als Gegenpartei zur Vernehmlassung eingeladen und hierfür gebeten, konkret und im Detail aufzuzeigen, inwiefern Geschäftsgeheimnisse betroffen seien. Die Beschwerdegegnerin reichte ihre Stellungnahme am 30. September 2024 ein und beantragte die Abweisung der Beschwerde.

Der Beschwerdeführer reichte am 30. Oktober 2024 unaufgefordert eine Replik ein. Die Beschwerdegegnerin verzichtete auf die Einreichung einer Duplik.

5.

Der einverlangte Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 500.– wurde innert gesetzter Frist bezahlt.

Auf die Begründung der Anträge wird – soweit sachdienlich – in den Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

Das Öffentlichkeitsgesetz vom 1. Dezember 2022 (OeG; GDB 131.3) trat am 1. März 2023 in Kraft. Das OeG gelangt auf amtliche Dokumente zur Anwendung, die nach dessen Inkrafttreten erstellt oder empfangen wurden (Art. 13 OeG). Die Einsicht in ältere amtliche Dokumente richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen, somit grundsätzlich nach Art. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes (StVG; GDB 130.1), in der bis am 28. Februar 2023 geltenden Fassung ("Die Staatsverwaltung informiert von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.").

Der Messbericht, in den der Beschwerdeführer Einsicht nehmen will, wurde am 16. September 2022 erstellt, weshalb das OeG vorliegend nicht zur Anwendung gelangt. Indessen gilt es zu beachten, dass auf diesen Messbericht Art. 10g des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) zur Anwendung gelangt. Nach Art. 10g Abs. 1 USG hat jede Person das Recht, in amtlichen Dokumenten enthaltene Umweltinformationen sowie Informationen im Bereich der Energievorschriften, die sich auch auf die Umwelt beziehen, einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt dieser Dokumente zu erhalten. Bei Behörden der Kantone richtet sich dieser Anspruch nach dem kantonalen Recht. Soweit die Kantone noch keine Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten erlassen haben, wenden sie die Bestimmungen des USG und des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ; SR 152.3) sinngemäss an (Art. 10g Abs. 4 USG).

Das ALU verweist in der Rechtsmittelbelehrung seines Entscheides vom 21. Dezember 2023 auf Art. 10 Abs. 3 OeG, was vorliegend falsch ist, da der fragliche Messbericht noch vor Inkrafttreten des OeG erstellt worden war. Allerdings bleibt dies ohne Belang, da kraft des Verweises von Art. 10g Abs. 4 USG für den Rechtsschutz in vorliegendem Fall Art. 16 Abs. 1 BGÖ und Art. 44 ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Anwendung gelangen.

Ob sich die Beschwerdelegitimation im vorliegenden Fall aufgrund des oben Aufgeführten nach Bundesrecht (Art. 48 VwVG) oder kantonalem Recht (Art. 67 Abs. 3 StVG) richtet, kann offen

bleiben, da beide Bestimmungen inhaltlich die gleichen Anforderungen stellen. Beschwerde erheben kann nur, wer durch die angefochtene Verfügung (besonders) berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Mit dem angefochtenen Entscheid des ALU wurde dem Begehr des Beschwerdeführers nicht vollumfänglich entsprochen. Er hat deshalb fraglos ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Änderung der Verfügung des ALU vom 21. Dezember 2023.

Der angefochtene Entscheid des ALU datiert vom 21. Dezember 2023. Die 30-tägige Beschwerdefrist begann unter Beachtung des Fristenstillstands frühestens am 3. Januar 2024 zu laufen und endete frühestens am 1. Februar 2024. Mit Beschwerdeerhebung vom 31. Januar 2024 ist die Rechtsmittelfrist eingehalten.

Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde einzutreten. Daran ändert der Umstand, dass die Gesuche im vorinstanzlichen Verfahren lediglich von der Präsidentin des Vereins 5G-freies Obwalden unterzeichnet sind, nichts. Zwar bestimmen Ziff. 9 und 11 der Statuten, dass der Vorstand den Verein nach aussen vertritt und der Verein nur durch Kollektivunterschrift der Präsidentin und eines weiteren Vorstandsmitglieds verpflichtet wird. Da das ALU die Gesuche behandelt hat und die vorliegende Beschwerde statutenkonform unterschrieben ist, ist auf die Beschwerde trotz der fehlenden Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds im vorinstanzlichen Verfahren einzutreten. Der Beschwerdeführer wird in dessen darauf hingewiesen, in Zukunft allfällige Eingaben statutenkonform zu unterzeichnen.

2.

2.1

Der Messbericht vom 16. September 2022, in den der Beschwerdeführer Einsicht nehmen will, wurde wie erwähnt vor Inkrafttreten des OeG (1. März 2023) erstellt. Gesetzliche Grundlage für die Information der Öffentlichkeit war bis zum 28. Februar 2023 Art. 3 StVG in folgender Fassung: "Die Staatsverwaltung informiert von sich aus oder auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit keine öffentlichen oder schützenswerten privaten Interessen entgegenstehen." Mit Inkrafttreten des OeG wurde der Zugang zu amtlichen Dokumenten detaillierter geregelt. Gleichzeitig wurde aber das Verwaltungsverfahren ausdrücklich vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a OeG). Der Messbericht vom 16. September 2022 wurde im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens erstellt (sog. Bagatellverfahren; Antennenwechsel und Umverteilung der Sendeleistung zwischen bisher genutzten und neuen Frequenzbändern). Somit wäre eine Einsichtnahme in den Messbericht gestützt auf das OeG, sollte dieses Anwendung finden, was wie dargelegt vorliegend nicht der Fall ist, nicht möglich.

2.2

Der Messbericht vom 16. September 2022 dokumentiert Betriebsdaten, Berechnungsfaktoren und Messwerte einer Mobilfunkanlage, welche nichtionisierende Strahlung verursacht. Beim Messbericht handelt es sich folglich um "Informationen über die Umwelt" gemäss Art. 2 Abs. 3 der Aarhus-Konvention (SR 0.814.07) bzw. Art. 7 Abs. 8 USG. Für die Einsichtnahme in solche Messberichte ist somit Art. 4 der Aarhus-Konvention bzw. Art. 10g USG massgeblich. Der Bundesrat hielt in seiner Botschaft zur Genehmigung und Umsetzung der Konvention fest, dass die Kantone verpflichtet sind, das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen auf kantonaler Ebene zu regeln. Wo die nötige Anpassung der Regelungen nicht vorgenommen sind, richte sich der Zugang nach den obgenannten Bestimmungen (BBI 2012 S. 4352). Auch in der Botschaft des Regierungsrats zum kantonalen Öffentlichkeitsgesetz wird betont, dass im Bereich der Umweltinformationen eine bundesrechtliche Verpflichtung bestehe, Einsicht in Umweltinformationen ohne speziellen Interessennachweis zu gewähren (Botschaft des Regierungsrats zu einem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip vom 13. Juni 2022, S. 6).

3.

3.1

Art. 10g Abs. 1 USG gibt jeder Person ein Recht auf Zugang zu Umweltinformationen. Gesuchstellende können unabhängig von Wohnsitz und Nationalität sowie ohne Interessennachweis verlangen, dass ihnen Umweltinformationen ausgehändigt werden (BBI 2012 S. 4351). Dem Beschwerdeführer steht somit – losgelöst vom Vereinszweck – ein grundsätzlicher Anspruch auf Einsicht in den Messbericht vom 16. September 2022 zu.

Für die Prüfung der Frage, in welchem Umfang Einsicht in den Messbericht gewährt werden kann, sind die Bestimmungen des BGÖ sinngemäss anzuwenden (Art. 10g Abs. 4 USG). Art. 7 enthält eine Liste von Fällen, in welchen der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden kann, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Das ALU verweigerte die uneingeschränkte Einsicht in den Messbericht unter Hinweis auf das Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis der Beschwerdegegnerin (Art. 7 Abs. 1 Bst. g BGÖ). Zur Beurteilung stellte es im Wesentlichen auf die Angaben ab, welche die Beschwerdegegnerin als Anlagenbetreiberin machte. Das ALU stellt sich auf den Standpunkt, dass dem Recht auf Einsicht hinreichend Rechnung getragen worden sei, indem die Einwohnergemeinde dem Beschwerdegegner am 21. Juni 2023 die Zusammenfassung des Messberichts zustellte (vorinstanzl. Bel. 12 und 16) und Vertreter des Beschwerdeführers am 31. Oktober 2023 beim ALU eingeschränkte Akteneinsicht in den detaillierten Messbericht erhielten: Das eingesehene Exemplar enthält Schwärzungen betreffend Geschäftsgeheimnisse und Personendaten (vorinstanzl. Bel. 6 und 7).

Die Beschwerdegegnerin bat das ALU, Personendaten sowie "Fotos und diejenigen Angaben, die nicht bereits im vorangehenden Verfahren öffentlich aufgelegen haben, resp. anderswo öffentlich zugänglich sind", zu schwärzen. "Summarisch betrifft dies alle Betriebsdaten, welche zum Zeitpunkt der Messung eingestellt waren und ohnehin eine Momentaufnahme darstellen. Diese Angaben können sich folglich auch jederzeit ändern." (E-Mail von Andreas Müller, Swisscom, an den Dienststellenleiter Umweltschutz vom 25. September 2023, vorinstanzl. Bel. 8.) In ihrer Vernehmlassung vom 30. September 2024 hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass Informationen zu den Anwohnenden deren Privatsphäre betreffe und diese daher nicht offengelegt werden dürften. Betreffend Geschäftsgeheimnisse hielt sie fest, dass den Betriebsparametern entnommen werden könne, welche Funktechnologie auf welcher Frequenz verwendet werde, was Informationen darüber liefere, wie ein bestimmtes Gebiet mit einer bestimmten Topografie und Bevölkerungsdichte von der betreffenden Anbieterin optimal versorgt werde. Diese Informationen würden der Konkurrenz selbstredend nicht weitergegeben.

3.2

Zuerst gilt es die Frage der Einsicht in die Angaben betreffend die Anwohnenden und die Angestellten des prüfverantwortlichen Unternehmens zu beantworten. Amtliche Dokumente, die Personendaten oder Daten juristischer Personen enthalten, sind nach Möglichkeit vor der Einsichtsnahme zu anonymisieren (Art. 9 Abs. 1 BGÖ). Soweit im Messbericht Angaben zu Anwohnenden enthalten sind, handelt es sich fraglos um Personendaten i.S. von Art. 5 Bst. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1). Das Gleiche gilt für Angaben betreffend die Angestellten der Axians Schweiz AG, welche den Messbericht erstellt haben. Entsprechend erweisen sich folgende vom ALU vorgenommene Schwärzungen als rechtmässig:

- Schwärzungen in den Fusszeilen des Berichts (Rubriken "Erstellt/Geändert" und "Freigabe");
- Schwärzungen auf den Seiten 4, 5 und 9;
- Schwärzung des unteren Fotos (Innenaufnahme) auf Seite 17 (in das obere Foto [Ausseansicht Messort 4] ist aber Einsicht zu gewähren);
- Schwärzung des unteren Fotos (Innenaufnahme) auf Seite 22 (in das obere Foto [Ausseansicht Messort 9] ist aber Einsicht zu gewähren);
- Schwärzungen der Angaben zu den beiden genannten Personen im Formular "Betriebsparameter Mobilfunkstandort SARK" der Swisscom (Schweiz) AG vom 15. September 2022 (Beilage zum Messbericht); in die Tabelle mit den Betriebsparametern selbst ist indessen Einsicht zu gewähren (s. 3.3 f.).

3.3

Nach den Feststellungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (nachfolgend: EDÖB) gibt es in der Bevölkerung ein grosses Informationsbedürfnis bezüglich der 5G-Technologie und den Messwerten. Seit der Einführung der Technologie werfe diese bei der Bevölkerung Fragen und Ängste auf. Ein grosses öffentliches Interesse zeige sich

insbesondere an mehreren parlamentarischen Vorstössen zu diesem Thema (Empfehlung des EDÖB vom 12. Oktober 2023, Rz. 62). In einem neueren Leiturteil betreffend Einsicht in Abluftdaten des Kernkraftwerks Leibstadt hielt das Bundesgericht fest, dass bei Informationen über gefährliche und potenziell schädliche Emissionen dem Zugangsinteresse der Öffentlichkeit ein besonderes Gewicht zukomme. An Daten, die Rückschlüsse auf den ungefährten Schadstoffausstoss und insbesondere auf Emissionsspitzen zuließen, bestünde ein erhebliches – und letztlich überwiegendes – öffentliches Interesse (BGE 144 II 91 Erw. 4.9). Dies gehe in einer rechtsstaatlichen Demokratie so weit, dass ein in der Öffentlichkeit exponiertes Unternehmen durch solche Informationen hervorgerufene kritische oder gar negative Berichterstattung hinzunehmen habe (Erw. 4.8).

3.4

Dem Begriff der Geschäftsgeheimnisse werden alle Informationen zugewiesen, die ein Unternehmen als Geheimnisherr berechtigterweise geheim halten möchte bzw. die zu einer Beeinträchtigung des geschäftlichen Erfolgs des Unternehmens bzw. zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen könnten, wenn sie Konkurrenzunternehmen bekannt würden (BGE 144 II 91 Erw. 3.1, 142 II 340 Erw. 3.2).

Das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen ist von Amtes wegen zu prüfen. Gemäss ständiger Rechtsprechung genügt dabei ein pauschaler Verweis auf das Geschäftsgeheimnis nicht, vielmehr muss konkret und im Detail aufgezeigt werden, inwiefern eine Information vom Geschäftsgeheimnis geschützt ist (Empfehlung des EDÖB vom 19. Dezember 2023, Rz. 49, einzusehen unter www.edoeb.admin.ch/edoeb/de/home/oefentlichkeitprinzip/bgoe_empfehlungen.html). Der Gegenstand des Geschäftsgeheimnisses muss geschäftlich relevante Informationen betreffen und demnach einen betriebswirtschaftlichen oder kaufmännischen Charakter aufweisen. Entscheidend ist, ob die geheimen Informationen Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis haben können, oder mit anderen Worten, ob die geheimen Informationen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des betroffenen Unternehmens hat. Geschützt sind Informationen, die zu einer Beeinträchtigung des geschäftlichen Erfolgs des Unternehmens beziehungsweise zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen könnten, wenn sie Konkurrenzunternehmen bekannt würden (Urteil des BVGer A-516/2022 Erw. 7.4.1, mit Verweis auf BGE 142 II 268 Erw. 5.2.3 und 142 II 340 Erw. 3.2). Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands trägt die Behörde bzw. der von ihr angehörte Geheimnisherr (Urteil des BVGer A-199/2018 Erw. 4.3.2 a. E.). Mislingt der Beweis, ist der Zugang grundsätzlich zu gewähren (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, zuletzt etwa im Urteil A-4753/2023 Erw. 3.2, mit weiteren Hinweisen).

Allgemein bekannt ist, dass die Beschwerdegegnerin zusammen mit zwei Mitbewerberinnen zum Betrieb von Mobilfunkdiensten und zur Bereitstellung von Mobilfunkinfrastruktur konzessioniert ist. Die 2019 vergebenen Konzessionen verpflichten die Betreiberinnen, bis 2024 die Hälfte der Schweizer Bevölkerung mit den neuen Frequenzen im Bereich von 3,6 Gigahertz zu versorgen (Bericht der Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung vom 18. November 2019, abrufbar unter <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/59384.pdf>, zuletzt besucht am 10. September 2025 [nachfolgend: Bericht], S. 25). Sie sind dabei von den Behörden diskriminierungsfrei zu behandeln (Leitfaden Mobilfunk für Gemeinden und Städte, abrufbar unter www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/publikationen-studien.html [nachfolgend: Leitfaden], S. 19). In diesem Zusammenhang können die Betreiberinnen aufgrund von Art. 36 des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10) gar zur gegenseitigen Mitbenutzung ihrer Anlagen gezwungen werden, was für Standorte ausserhalb der Bauzone von Bedeutung ist (Leitfaden S. 19). Der Umfang der Mitbenutzung von Infrastrukturen ist offenbar auch in den Konzessionen selbst geregelt (Bericht S. 68). Gemäss öffentlich zugänglichen Geoinformationsdaten sind denn auch verschiedentlich Antennen mehrerer Betreiberinnen am selben Antennennmast oder in unmittelbarer Nähe zueinander in Betrieb. Im Kanton Obwalden wird beispielsweise die Mobilfunkanlage Ramersberg von allen drei Netzbetreiberinnen genutzt (Stationen Sunrise LU407-4, Swisscom SARM und Salt OW_0002D; vgl. Geoinformationsplattform des Bundes geo.admin.ch, Stichwort "Mobilfunkanlagen", letztmals besucht am 10. September 2025). Die Standortsuche für zusätzliche Anlagen ist offenbar äusserst herausfordernd (Bericht S. 69). Dabei ist weitestgehend bekannt, welche Anlagen in welchen Siedlungstypen – rural,

suburban, urban – mit welcher Technologie ausbaubar sind (Bericht S. 28 ff.). Die Beschwerdegegnerin befindet sich – wie offenbar auch die beiden anderen Betreiberinnen – in einem institutionalisierten Dialog mit verschiedenen Kantons- und Gemeindebehörden bei der Standortevalution (abrufbar unter www.swisscom.ch/de/about/netz/mobilfunk-antennen-umwelt-gesundheit/dialogmodell.html, letztmals besucht am 10. September 2025). Alle Betreiberinnen waren in der Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung vertreten und tragen deren faktenbasierten Inhalte mit (Bericht S. 2). Auch führten sie gemeinsam Beschwerde gegen die Gewährung des Zugangs zu Betriebsdaten der Antennendatenbank des Bundesamts für Kommunikation (Urteil des BVGer A-516/2022 vom 12. September 2023). Nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts ist das Bundesamt als Vorinstanz der Auffassung, dass der Ausbau der Mobilfunknetze weit fortgeschritten sei und die Netzbaustrategien der Betreiberinnen gegenseitig bekannt seien (Erw. 4.2). Das Gericht selbst hält fest, dass die Mobilfunkbetreiberinnen die Entwicklung der Mobilfunknetze ihrer Konkurrentinnen auch über die öffentlich aufgelegten Baubewilligungen für Mobilfunkantennen gezielt beobachten und analysieren können (Erw. 7.4.2). Schliesslich gibt es bereits Berichte, dass der nächste Mobilfunkstandard ("6G") entwickelt und dessen Einsatz ab 2030 vorbereitet wird (beispielsweise Interview von SRF mit Prof. Jürg Leuthold, ETHZ, abrufbar unter: <https://www.srf.ch/news/panorama/forschung-an-6g-physiker-strahlung-wird-dorthin-gesendet-wo-es-sie-braucht>, letztmals besucht am 10. September 2025).

Insgesamt zeigt sich, dass die drei konzessionierten Unternehmen hinsichtlich der Bereitstellung von Infrastruktur weitestgehend die gleichen Interessen verfolgen. Die Mitbenutzung von Anlagen oder der Betrieb von solchen im Sendeperimeter einer konkurrierenden Gesellschaft bringt es mit sich, dass gegenseitig genaue Informationen vorliegen müssen über die Betriebsdaten, nur schon, um die Anforderungen der Behörden hinsichtlich Einhaltung der Anlagegrenzwerte erfüllen zu können. In Anbetracht der Herausforderungen bei der Standortsuche erscheint es sodann nicht plausibel, dass sich die Betreiberinnen hierbei gegenseitig behindern. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdegegnerin ist davon auszugehen, dass den Betreiberinnen bestens bekannt ist, wie bestimmte Gebiete mit bestimmten Topografien und Bevölkerungsdichten optimal versorgt werden können. Die diesbezüglichen Ausführungen sind vage und wenig substantiiert. Eine besondere geschäftliche Relevanz der anbegehrten Informationen vermag die Beschwerdegegnerin nicht aufzuzeigen. Auch ist davon auszugehen, dass die auf dem Markt befindlichen Antennenmodelle und ihre herstellerspezifischen Betriebsparameter allen Betreiberinnen bekannt sind. Die Beschwerdegegnerin macht denn auch nichts Gegenteiliges geltend. Ernsthaft nachteilige Auswirkungen einer Datenherausgabe auf das Geschäftsergebnis bzw. die Wettbewerbsfähigkeit der Beschwerdegegnerin oder eine Wettbewerbsverfälschung sind damit nicht erstellt. Ein objektives Geheimhaltungsinteresse liegt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht vor. Der Zugang zum Messbericht ist – unter Beachtung der obigen Ausführungen (Ziff. 3.3) – zu gewähren. Insoweit ist die Beschwerde gutzuheissen und es ist dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft dieses Entscheides ohne weitere Kostenfolge Einsicht in den bis auf die Daten gemäss Erw. 3.2 ungeschwärzten Messbericht vom 16. September 2022 zu gewähren.

4.

Die Aarhus-Konvention lässt die Erhebung von Gebühren für die Bereitstellung von Umweltinformationen zu, verlangt allerdings, dass diese eine angemessene Höhe nicht übersteigen dürfe (Art. 4 Ziff. 8 Satz 1). Das Allgemeine Gebührengesetz verlangt eine Bemessung nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit und der Äquivalenz (Art. 6 AGG; GDB 643.1). Bei Verwaltungs- und Kanzleigebühren ist zusätzlich der massgebliche Aufwand zu berücksichtigen (Kostendeckungsprinzip; Art. 7 Abs. 1 AGG). Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, der erforderlichen Sachkenntnis und der wirtschaftlichen Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person (Art. 9 AGG). Für Auskünte und Akteneinsicht, welche den üblichen Umfang übersteigen, beträgt der Stundenansatz Fr. 100.– bis Fr. 200.– (Art. 2 der Verordnung zum Allgemeinen Gebührengesetz [VAGG; GDB 643.11]). Die Grenzen des üblichen Umfangs liegen bei maximal zwei Arbeitsstunden bzw. Fr. 200.– Gesamtaufwand. Die angerufene Stelle verfügt hierbei über einen Ermessensspielraum (Leitfaden Öffentlichkeitsgesetz vom 1. März 2023, S. 11).

Das ALU gibt einen Stundenansatz von Fr. 130.– und einen Arbeitsaufwand von sechs Stunden an, wobei es davon vier Stunden berechnet. Der Stundenansatz bewegt sich im unteren Bereich – und damit innerhalb – des Gebührenrahmens für die Akteneinsicht. Der Arbeitsaufwand erscheint zunächst etwas hoch. Für eine serielle Bereitstellung von Umweltinformationen wäre dieser sicherlich nicht angebracht. Sodann ist bei erstmaligen Abklärungen davon auszugehen, dass diese nicht vollständig auf die gebührenpflichtige Person überwälzt werden können. Aufgrund des vorgenommenen Abzugs (Teilberechnung) und in Anbetracht des Ermessensspielraums bei der Gebührenfestlegung kann die erhobene Gebühr insgesamt nicht als unangemessen hoch bezeichnet werden. Die Beschwerde ist somit, soweit sie sich gegen die vorinstanzliche Gebühr von Fr. 520.– richtet, abzuweisen.

Für die Überarbeitung des Messberichts im Sinne der vorstehenden Erw. 3 kann keine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

5.

Im Rechtsmittelverfahren hat grundsätzlich die unterliegende Partei die amtlichen Kosten zu tragen (Art. 23e Abs. 1 Bst. c VwVV). Einer Vorinstanz werden in der Regel keine amtlichen Kosten auferlegt (Art. 23f Abs. 1 VwVV).

Die Voraussetzungen für eine Parteientschädigung zugunsten des Beschwerdeführers sind nicht gegeben, da dieser nicht berufsmässig vertreten ist und ihm im Zusammenhang mit der Beschwerde auch kein besonderer Aufwand entstanden ist (Art. 23a Abs. 3 VwVV).

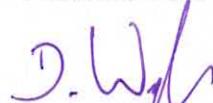
Beschluss

1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und der Entscheid des Amts für Landwirtschaft und Umwelt vom 21. Dezember 2023, soweit er die Einsichtnahme in den Messbericht vom 16. September 2022 verweigert, aufgehoben. Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer nach Rechtskraft dieses Entscheides ohne weitere Kostenfolge Einsicht in den bis auf die Daten gemäss Erw. 3.2 ungeschwärzten Messbericht zu gewähren (NIS-Abnahmemessung Mobilfunkanlage SARK, Swisscom, Bahnhofstrasse 15, 6056 Kägiswil, 16.09.2022; Auftragsnummer: S.0099120.75; Dokument-Nr.: 00100-463, Axians Schweiz AG, Pulverstrasse 8, 3063 Ittigen; Version 1.0).

In Bezug auf die amtlichen Kosten des Entscheids des Amts für Landwirtschaft und Umwelt vom 21. Dezember 2023 wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf Fr. 1 000.– festgesetzt und der Beschwerdegegnerin zur Bezahlung auferlegt. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss von Fr. 500.– wird ihm nach Rechtskraft dieses Entscheides zurückerstattet.
3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
4. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Obwalden, Rathaus, Postfach, 6061 Sarnen, schriftlich Beschwerde geführt werden. Diese ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Volkswirtschaftsdepartement


Daniel Wyler
Landammann

Versand: 24. September 2025

Zustellung zur Eröffnung an (eingeschrieben):

- IG 5G-freies Obwalden, Ziegelhüttenstrasse 12, 6060 Sarnen
- Swisscom (Schweiz) AG, Konzernrechtsdienst, Postfach, 3050 Bern
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt (Empfangsbestätigung)